

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 285 (2012)

Artikel: 100 Jahre Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Autor: Zehnder, Regula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

100 Jahre Schweizerisches Zivilgesetzbuch



Eugen Huber (1849–1923)

Etwas Einmaliges hat sich am 10. Dezember 1907 in der Geschichte des Nationalrates zugetragen: Die grosse Kammer hat das Schweizerische Zivilgesetzbuch einstimmig angenommen. Im «Amtlichen stenographischen Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung» ist vermerkt, dass es sich der Nationalratspräsident nicht hat nehmen lassen, dieser geschichtsträchtigen Abstimmung – entgegen den Sitzungsregeln – eine kleine Rede folgen zu lassen: «Angesichts der besonderen Wichtigkeit Ihres soeben erfolgten Beschlusses und der vollständigen Übereinstimmung Ihrer Willensäusserung ist es Ihrem Vorsitzenden wohl erlaubt, die Übung zu durchbrechen und der einfachen Kon-

statierung Ihres Beschlusses einige Worte folgen zu lassen.» Es gelte Opfer zu bringen, und Gewohntes und Bekanntes sei gegen Neues einzutauschen, sagte er weiter und erinnerte am Schluss an die Gründung der Eidgenossenschaft 1291: «Möge auch der erste Dienstag nach St. Niklausen des Jahres 1907 einst zu den wichtigsten und segensreichsten Tagen des Schweizer Bundes gezählt werden!» Gemäss dem Stenografischen Bulletin folgte diesen Worten Beifall – auch dies eine Seltenheit im Nationalratssaal.

Es sollten allerdings noch weitere vier Jahre ins Land gehen, bis das ZGB, so die Abkürzung für das Schweizerische Zivilgesetzbuch, in Kraft trat. Vorbei waren die Zeiten, als in Erbschaftsangelegenheiten, im Familienrecht, im Eherecht, im Personenrecht und im Sachenrecht in jedem Kanton, ja manchmal fast in jedem Tal und jeder Ortschaft etwas anderes galt. Die Privatrechte in den Kantonen und Ortschaften galten nicht mehr, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gab es nur noch das ZGB. Auf 1. Januar 1912 hin hat deshalb jeder Schweizer Haushalt von der Bundeskanzlei ein ZGB zugeschickt bekommen. Das Zivilgesetzbuch gilt als Pionierwerk; es war, als es in Kraft getreten ist, das fortschrittlichste Gesetz Europas.

Vom mündlichen zum schriftlichen Recht

Während Jahrhunderten wurde das Recht mündlich weitergegeben und überliefert. Mit dem Zeitalter der Aufklärung wurden mehr und mehr Bestimmungen niedergeschrieben und so festgehalten. Was schriftlich war, hatte Garantie, darauf konnte man sich verlassen. Im 19. Jahrhundert gingen die Kantone dazu über, ihr Recht aufzuschreiben. Das gesellschaftliche

Leben in der Schweiz verlangte aber bald nach einem einheitlichen und schriftlichen Privatrecht. Die industrielle Revolution, die maschinelle Produktion von Gütern, die Eisenbahn, die diese Güter in Windeseile durch die Schweiz transportierte, all das beschleunigte den Handel und das Alltagsleben. Die Gesellschaft war mehr und mehr mobil, der Handel im Wandel. Die beschleunigte Gesellschaft beschleunigte auch den Gütertausch, Fabriken entstanden, produziert wurde nun für die Masse. Ein einheitlicher Wirtschaftsraum verlangte nach einem einheitlichen Recht. Verträge beispielsweise zwischen Käufern in Basel und Verkäufern in Bern verlangten nach gleicher Abwicklung, nach einem einzigen Recht, das in der ganzen Eidgenossenschaft gilt.

Die Vereinheitlichung

Eine Herkulesarbeit, aus sämtlichen kantonalen Gesetzen ein einziges gesamtschweizerisches Privatrecht zu schaffen. Der Grundstein dafür musste allerdings zuerst auf Bundesebene gelegt werden. In einer Volksabstimmung 1898 wird dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich des ganzen Zivilrechts erteilt. Das brauchte viel Vorarbeit: Zuerst musste zwischen Stadt und Land, zwischen den Kantonen und zwischen den Regionen vermittelt werden. Dafür brauchte es jemanden, der auch überzeugen konnte. Als Vermittler setzte der Bund den Juristen Eugen Huber ein. Einen Drittel seines Lebens hat Huber der Vereinheitlichung des Privatrechts gewidmet. Um das Gesetzgebungsprojekt voranzutreiben, liess er sich sogar für die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) in den Nationalrat wählen.

Eugen Huber

kommt 1849 im zürcherischen Oberstammheim auf die Welt. Bereits als Jugendlicher verliert er beide Elternteile. Nach dem Tod des Vaters, der Landarzt war, kommt Huber nach Zürich. Ein Zürich, in dem Epidemien grassierten und

die Kanalisation noch offen war. Ein stinkendes Zürich, voller Infektionsherde und Gefahren. 1865 fand gar die letzte öffentliche Hinrichtung statt. All das prägte den jungen Eugen Huber, der gerne Arzt geworden wäre wie sein Vater. Weil er als Kind an einem Scharlachfieber erkrankte und seitdem einen steifen Arm hatte, studierte er Jurisprudenz. 1892 wurde Huber Professor für Rechtswissenschaften in Bern. Im gleichen Jahr hatte ihm der Bundesrat den Auftrag gegeben, ein Zivilgesetzbuch zu schreiben. Dies nicht zuletzt, weil Huber vorher schon vieles geleistet hatte: Er war Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ), er war Untersuchungsrichter im Appenzellerland, und er hatte verschiedene Professuren im In- und Ausland inne. Durch die vielen Reisen hatte er eine umfangreiche Sammlung an kantonalen und lokalen Gesetzen angelegt. 10 000 Gesetzesartikel in 700 Gesetzesbänden hat er zusammengetragen und als vierbändige Geschichte des Schweizerischen Privatrechts herausgegeben.

Das volkstümliche ZGB

Das ZGB strafft denjenigen Lügen, der behauptet, alle Gesetze seien kompliziert formuliert. Das mag auf manches moderne Gesetz durchaus zutreffen. Das ZGB ist – zumindest in seiner Fassung, die 1912 in Kraft trat – einfach, ja gar volkstümlich verfasst. Huber war es ein Anliegen, dass alle Bürger das Gesetz verstehen. Denn Anfang des 20. Jahrhunderts gab es vielerorts noch Laienrichter. Hätte ihnen ein kompliziert geschriebenes Gesetz mit langen Artikeln zur Verfügung gestanden, so hätten sie es nicht gelesen und somit auch nicht angewendet. Das ZGB, diese nur gerade 977 Artikel, die seit genau 100 Jahren in Kraft sind, zeichnen sich durch eine einfache, ja bodenständige Sprache aus. Nach dem Willen Hubers sollte jeder Artikel aus höchstens drei Absätzen bestehen, jeder Absatz aus höchstens einem Satz. Wunderbar gelungen ist dies Eugen Huber mit der Rechtsfähigkeit. Zur Möglichkeit, zum Recht, selber Rechte und Pflichten

haben zu können, heisst es in Artikel 11 des ZGB schlicht: «Rechtsfähig ist jedermann.»

Lina Huber

Dass das ZGB in einer einfachen, leicht verständlichen Sprache geschrieben ist, ist nicht zuletzt das Verdienst von Eugen Hubers Ehefrau. «Sie, nur sie!», schreibt der 22-jährige Jus-Student Eugen Huber nach einem Besuch in der Wirtschaft Bollerei, an der Zürcher Schifflände, in sein Tagebuch. Sie, das war Lina Weissert, 20 Jahre alt, blond, eine gross gewachsene Süddeutsche. Nicht nur der Jus-Student wirbt um sie, Gottfried Keller, der Zürcher Schriftsteller, dichtet sogar für sie und hält um ihre Hand an. Sie entscheidet sich aber für Eugen Huber – fünf Jahre später heiraten die beiden. Lina Weissert lernt vorher Sprachen, Französisch und Englisch. Und sie holt in einem Welschlandjahr die bürgerliche Erziehung nach. Lina Huber-Weissert ist im Hause Huber nicht nur Gastgeberin, aus Briefen geht hervor, dass sie die Entwürfe zum ZGB aus der Feder ihres Mannes redigiert und korrigiert. Dass Huber nämlich eine Sekretärin oder gar ein ganzes Sekretariat zur Verfügung gehabt hätte, ist nicht bekannt. Böse Zungen behaupten deshalb, eine Serviettochter hätte das ZGB redigiert.

Das ZGB heute

Mehr als die Hälfte der Artikel des ZGB ist bis heute unverändert in Kraft. Das ZGB ist aber nicht stehen geblieben. 1965 wurde das Stockwerkeigentum aufgenommen, 1978 das Kindsrecht revidiert, 1988 trat das neue Eherecht in Kraft und im Jahr 2000 das Scheidungsrecht, um nur die wichtigsten Revisionen zu nennen. Das neue Vormundschaftsrecht tritt voraussichtlich auf 2013 in Kraft.

Das «internationale» ZGB

1912 galt das ZGB als das modernste Gesetzbuch Europas. Bis heute geniesst es internatio-

nal hohes Ansehen. Und es gilt nicht nur in der Schweiz. Nach dem Untergang des Osmanischen Reiches verpflichteten die Friedensverträge von Lausanne die Türkei 1923 zur Schaffung eines neuen Rechts- und eines Justizsystems. Warum etwas Neues schaffen, wenn es ein modernes, zeitgemäßes Gesetzesbuch in Europa, nämlich das Schweizer ZGB, gab? Ausschlaggebend war unter anderem die einfache Sprache, die auch Laienrichter verstanden. Das ZGB gibt es in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Türkei hat die französische Fassung übernommen. Das ZGB gilt damit heute nicht nur für gut sieben Millionen Schweizerinnen und Schweizer und für 75 Millionen Türkinnen und Türken. Denn nach dem Auseinanderfallen der Sowjetunion haben verschiedene südrussische Staaten das türkische ZGB und damit indirekt das Schweizer ZGB übernommen. Für nunmehr 350 Millionen Menschen ist das ZGB heute der stille Begleiter durch den Alltag.

Begonnen hat der Erfolg des ZGB an jenem denkwürdigen 10. Dezember 1907 im Nationalratssaal. Lina Huber, die Mutter des ZGB, hat – wie bei den vorangegangenen Ratsdebatten auch – wohl auf der Zuschauertribüne gesessen. Dass das ZGB in Kraft trat, hatte sie nicht mehr erlebt. Sie starb 1910 mit 59 Jahren. Wenige Stunden nach ihrem Tod hat sich Eugen Huber, der Vater des ZGB, an seinen Schreibtisch gesetzt und ihr einen Brief geschrieben. Zehn Jahre lang schrieb er ihr jeden Tag einen Brief, so auch am 1. Januar 1912, als das ZGB in Kraft getreten ist.

WETTBEWERB

Nebenflüsse der Aare

Wigger

Der Ursprung der Wigger liegt wie jener der Lanete im Napfgebiet, jedoch auf der Luzerner Seite. Willisau, Dagmersellen, Reiden und Zofingen sind die wichtigsten Ortschaften, an denen sie vorbeikommt, bevor sie sich nach 41 km zwischen Rothrist und Aarburg mit der Aare vereint.

Siehe Wettbewerbsfragen auf Seite 99